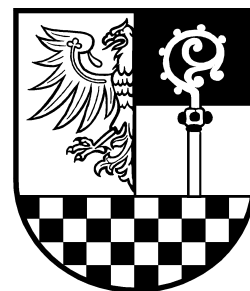


# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

23. Jahrgang Luckenwalde, 16. Dezember 2015

Nr. 36

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises</b> .....	<b>3</b>
<b>Beschlüsse der 10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming am 7. Dezember 2015</b> .....	<b>3</b>
Vorlagennummer: 5-2451/15-KT .....	3
Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012.....	3
Vorlagennummer: 5-2567/15-II.....	4
Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) .....	4
Vorlagennummer: 5-2526/15-LR .....	9
Vorlagennummer: 5-2577/15-II.....	12
Vorlagennummer: 5-2589/15-KT .....	12
Vorlagennummer: 5-2590/15-II.....	14
Vorlagennummer: 5-2605/15-II.....	15
Vorlagennummer: 5-2607/15-LR .....	15
Vorlagennummer: 5-2597/15-I.....	15
Vorlagennummer: 5-2591/15-LR .....	15
Vorlagennummer: 5-2621/15-KT .....	15
<b>Sonstige Bekanntmachungen</b> .....	<b>16</b>
<b>1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und     Abwasserzweckverbandes Luckau</b> .....	<b>16</b>
<b>1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und     Abwasserzweckverbandes Luckau</b> .....	<b>18</b>
<b>Allgemeine Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des Trink- und     Abwasserzweckverbandes Luckau (Preisblatt)</b> .....	<b>20</b>
<b>Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Zweckverbandes     Komplexsanierung mittlerer Süden Zossen (KMS) Zossen</b> .....	<b>22</b>

**Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Beschlüsse der 10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming  
am 7. Dezember 2015**

*Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:*

**Vorlagennummer: 5-2451/15-KT**

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012

**Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des  
Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012****Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 27 vom 25. September 2012, Seite 4), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 18. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.
2. Die Überschrift des § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18

Angemessenheit der Aufwandsentschädigung bei Vertretung in Unternehmen“

3. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung als Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf regelt der Kreistag in der Entschädigungssatzung.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 14. Dezember 2015

Kornelia Wehlan  
Landrätin

---

**Vorlagennummer: 5-2567/15-II**

Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung) ab 01.01.2016

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von  
Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung  
(Elternbeitragssatzung)**

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 17 Absätze 1 und 2 und 18 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen von Angeboten der Kindertagespflege sowie der ergänzenden Betreuung, sofern der Landkreis diese nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die zuständige Kommune übertragen hat.
- (2) Tagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die ergänzenden Angebote richten sich an Kinder, die aufgrund einer besonderen familiären Situation eine Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten von traditionellen Betreuungsangeboten benötigen.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Abschluss eines Tagespflege- bzw. Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflege- bzw. Betreuungsperson und dem Jugendamt des Landkreises.

**§ 2  
Kostenbeitrag und Bemessungsgrundlagen**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege oder ergänzender Betreuung werden Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Personensorge-berechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 3****Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist jede/r Personensorgeberechtigte, auf deren/dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Form der Tagespflege oder ergänzenden Betreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner

**§ 4****Festsetzung des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Erbringt ein Kostenbeitragsschuldner trotz Aufforderung keine Einkommensnachweise, wird der Höchstbeitrag als Kostenbeitrag festgesetzt.
- (3) Der sich aus der Tabelle zu § 2 Abs. 2 ergebende Kostenbeitrag berücksichtigt die Unterhaltspflicht gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind verringert sich der Kostenbeitrag bei den Einkommensstufen 2 bis 6 um jeweils zwei Stufen und bei den Einkommensstufen 7 bis 17 um jeweils eine Stufe.
- (4) Das Jugendamt des Landkreises behält sich eine jährliche Prüfung der Einkommensverhältnisse vor.
- (5) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Verlaufe eines Monats, ist der Kostenbeitrag entsprechend des Verhältnisses von Betreuungstagen und Arbeitstagen des Monats zu zahlen.
- (6) Für die Inanspruchnahme eines Angebots der ergänzenden Betreuung ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 € monatlich zu entrichten.

**§ 5****Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem im Tagespflege- bzw. Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tagespflege oder ergänzende Betreuung. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld besteht auch, wenn das Kind die Tagespflegestelle oder die ergänzende Betreuung nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit, Urlaub).
- (3) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig und auf das im Kostenbeitragsbescheid angegebene Konto des Landkreises Teltow-Fläming einzuzahlen. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 6****Erlass des Kostenbeitrages**

- (1) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege oder ergänzende Betreuung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

**§ 7****Zu berücksichtigendes Einkommen**

- (1) Maßgebend zur Berechnung ist in der Regel das in den letzten 12 Monaten vor der Betreuung erzielte Einkommen. Die „Erklärung zum Einkommen“ ist einzureichen.
- (2) Das zu berücksichtigende monatliche Einkommen ist getrennt für die Personensorgeberechtigte/n zu ermitteln und danach zusammenzufassen. Der Gesamtbetrag dient als Berechnungsgrundlage in der Anlage.
- (3) Zum Einkommen gehören alle positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- (4) Von dem Einkommen sind abzuziehen
  - auf das Einkommen gezahlte Steuern und
  - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie
  - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (5) Von dem nach den Absätzen 2 und 3 errechneten Betrag sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person zusätzlich abzuziehen. In Betracht kommen insbesondere
  - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
  - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, Schuldverpflichtungen.

Der Abzug erfolgt pauschal um 25 vom Hundert. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die kostenbeitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.

- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei

---

getrennt lebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt.

**§ 8****Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens notwendig sind. Dazu ist die „Erklärung zum Einkommen“ einzureichen und zur Glaubhaftmachung die entsprechenden Nachweise beizufügen.
- (2) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Höhe des Kostenbeitrags haben kann, insbesondere Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ändert sich das Einkommen während der Betreuungszeit in der Tagespflege um mindestens 10 vom Hundert des zugrundegelegten Einkommens, wird der Kostenbeitrag neu festgesetzt.
- (4) Die Änderung wird ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Veränderung eingetreten ist, wirksam.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Luckenwalde, 14. Dezember 2015

Kornelia Wehlan  
Landrätin

Anlage zu § 2 Absatz 2 der Elternbeitragsatzung

**Kostenbeitrag Tagespflege**

Eink.- stufe	Alter	unter 3 Jahren					3 Jahre - Schuleintritt				
	Betreuungszeit in h/Tag	2	4	6	8	über 8	2	4	6	8	über 8
	monatlich zu berücksichtigendes Nettoeinkommen in €	monatlicher Elternbeitrag in €									
1	0 bis 1100	7	13	20	26	33	6	12	18	23	30
2	1001 bis 1200	9	17	26	35	44	8	16	24	31	40
3	1201 bis 1300	11	22	33	43	54	10	20	30	38	49
4	1301 bis 1450	14	28	43	56	71	13	26	38	50	64
5	1451 bis 1600	18	35	52	69	87	16	31	47	62	78
6	1601 bis 1800	22	43	65	86	108	19	39	59	77	98
7	1801 bis 2000	26	52	78	103	130	23	47	70	93	117
8	2001 bis 2200	31	60	91	121	151	27	55	82	108	136
9	2201 bis 2400	35	69	104	138	173	31	62	93	124	156
10	2401 bis 2700	41	82	123	164	205	37	74	111	147	185
11	2701 bis 3000	48	95	142	189	237	43	86	128	170	214
12	3001 bis 3300	54	108	162	215	269	48	97	145	193	243
13	3301 bis 3600	60	121	181	241	301	54	109	163	217	272
14	3601 bis 3900	67	133	200	267	334	60	120	180	240	301
15	3901 bis 4200	73	146	220	293	366	66	132	198	263	330
16	4201 bis 4600	82	164	245	327	409	73	148	221	294	368
17	ab 4.601	90	181	271	361	452	81	163	244	325	407

Der sich aus der Tabelle zu § 2 Abs. 2 ergebende Kostenbeitrag berücksichtigt die Unterhaltspflicht gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind verringert sich der Kostenbeitrag bei den Einkommensstufen 2 bis 6 um jeweils zwei Stufen und bei den Einkommensstufen 7 bis 17 um jeweils eine Stufe.



**Vorlagennummer: 5-2526/15-LR**

Die Vergabe von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) in Potsdam für das 1. Halbjahr 2016 erfolgt für folgende Projekte:

<b>Antragsteller</b>	<b>Kurzbezeichnung des Projektes</b>	<b>Zuschuss</b>
Bürgerschaftliche Gruppe (Blankenfelde-Mahlow)	Bücherzelle (Umbau einer original gelben Telefonzelle zu einem öffentlichen Bücherschrank)	1.800,00 €
Theater EUKITEA gGmbH - Projektbüro Berlin	Theaterprojekt zur Prävention von (Cyber-) Mobbing an Schulen im Landkreis Teltow-Fläming	23.400,00 €
Dezernat I Amt für Bildung und Kultur	Rekonstruktion der Keramikwerkstatt im Atelier der VHS TF	28.400,00 €
Dezernat I Amt für Bildung und Kultur	Alphabetisierung-Grundbildung Netzwerk TF	28.110,00 €
Kreismedienzentrum	Ausbau des Medienbestandes und der technischen Ausstattung im Kreismedienzentrum zur Erlangung der Lese- und Medienkompetenz, Leseförderung, Unterrichtsgestaltung sowie für die medienpädagogische Arbeit ihrer Nutzer und Bildungseinrichtungen im Landkreis Teltow-Fläming. Dringende Aktualisierung und Erweiterung des Bestandes zum Erlernen der deutschen Sprache, sowie fremdsprachige Medien für Leser aller Altersstufen mit Migrationshintergrund.	20.000,00 €
Jenny Hahn	Sanierung eines denkmalgeschützten Hauses, Baujahr späte 18. Jh.	30.000,00 €
Förderverein Jakobikirche e.V.	Restaurierung Ornament-Teppich-Glasmalerei-Fenster SVII und S X von 1894 - Fenstergruppe Empore SO in der Jakobikirche Luckenwalde –	9.000,00 €
Verein Kultur und Landschaft Baruther Urstromtal - Niederer Fläming	Bausicherung des Baruther Schlosses und des Parkwächterhauses im Lennépark Baruth/Mark	28.411,39 €
Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog	Konstruktive Sanierung der Emporenaufgaben und Bankpodeste	5.000,00 €
Fördervereine Dorfkirche Mellnsdorf e. V.	Sommerkonzert 2015	500,00 €

Sportverein 1813 Dennewitz e.V.	Sanierung des Daches und Heizungsumstellung des Sportlerheims in Dennewitz	21.000,00 €
SG Blau-Weiß Altes Lager e.V.	Teilsanierung des Sportlerheims in Altes Lager	8.300,00 €
Luckenwalder Sportfüchse e.V.	Behindertentransport zum Sport in die Fläminghalle	1.425,00 €
Reitverein Christinendorf e.V.	Errichtung einer Reithalle 20 x 40m oder überdachter Longierzirkel	21.000,00 €
Blankenfelder Bogenschützen 08 e.V.	Einbau eines elektrisch bedienbaren Rolltores zur Nutzung der Trainingsstätte für Rollstuhlfahrer	5.344,85 €
SV Fichte Baruth e.V.	Errichtung einer Flutlichtanlage	21.000,00 €
Kreissportjugend Teltow-Fläming	Mobilisierung und sportliche Aktivierung von Kindern und Jugendlichen ("Spiel-Sport-Spaß-Mobiles")	8.000,00 €
SG-Stern Luckenwalde	Neukauf von 4 Radballrädern für den Jugendbereich	4.645,00 €
Malterhausener SV 1953 e.V.	Neuanschaffung einer automatischen Sportplatzbewässerung	7.400,00 €
Nachbarschaftsheim Jüterbog e. V.	Projekt "Besondere Ereignisse - statt Alltag in der Selbsthilfe" - gemeinsame Aktivitäten außerhalb von Jüterbog	2.300,00 €
Stadt Luckenwalde	Unterstützung von Seniorengruppen und Seniorenbegegnungsstätten	2.500,00 €
Gemeinde Nuthe- Urstromtal	24. Zentrale Seniorenveranstaltung	1.500,00 €
Gemeinde Niederer Fläming	23. Brandenburgische Seniorenwoche/Seniorenarbeit in der Gemeinde Niederer Fläming	1.900,00 €
Stadt Zossen	23. Brandenburgische Seniorenwoche/Seniorenarbeit in der Stadt Zossen	1.500,00 €
Stadt Trebbin	Veranstaltung "Tag der Generationen"/Seniorenarbeit	1.000,00 €

Gemeinde Niedergörsdorf	Seniorenarbeit in der Gemeinde Niedergörsdorf (Gemeindegebiet) und Kulturzentrum DAS HAUS)	1.500,00 €
dPV Regionalgruppe Ludwigsfelde	Mobilität einzelner Mitglieder zu den Gruppentreffen (Transport zu den Treffen der Selbsthilfegruppe Parkinson)	2.600,00 €
Lebenshilfe f. Menschen mit geistiger Behinderung Blankenfelde u. nördl. Teltow-Fläming e.V.	Ausstattung Wohn-/Küchenbereich Wohngemeinschaft für 7 junge erwachsene Menschen	3.850,00 €
Stadtverwaltung Jüterbog	Seniorenarbeit in der Stadt Jüterbog	1.500,00 €
Arbeitslosenverband, LV BRB e.V.	Neuausstattung Lebensmittelausgaberaum Zossener Tafel	2.486,78 €
Diakonisches Werk Teltow-Fläming e.V.	Mehrsprachige Erweiterung des bestehenden Online-Wegweisers der sozialen Dienste, Bildung und Kinderbetreuung im Landkreis	5.245,00 €
Stadt Ludwigsfelde	Seniorenarbeit	2.000,00 €
Gemeinde Rangsdorf	Seniorenweihnachtsfeier	1.500,00 €
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	Seniorenarbeit	1.500,00 €
Stadt Baruth/Mark	Seniorenarbeit	1.000,00 €
Gemeinde Am Mellensee	Seniorenarbeit	1.500,00 €
Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming	Handwerkliche Arbeitsgemeinschaften für Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund	40.872,00 €
Lindenhort Jüterbog	Anschaffung von Spielgeräten "Cornhole" (Selbstbau) und "Jakkolo"	462,00 €
Dezernat III	Pflege und Unterhaltung des Boden-Geo-Pfades und Trägerpauschale für Helfer/in auf dem Boden-Geo-Pfad in den Sperenberger Gipsbrüchen und Klausdorfer Tongruben	10.370,00 €
Förderverein Naturpark "Baruther Urstromtal" e.V.	Überarbeitung der Internetseite <a href="http://www.baruther-urstromtal.de">www.baruther-urstromtal.de</a>	2.000,00 €

**Vorlagennummer: 5-2577/15-II**

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Bundesagentur für Arbeit Potsdam sowie dem Jobcenter Teltow-Fläming zum Zweck der Umsetzung des Projektes Jugendberufsagentur eine Kooperationsvereinbarung.

**Vorlagennummer: 5-2589/15-KT**

1. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung für die 9 Mitglieder in den beratenden Ausschüssen wie folgt fest:

SPD-Fraktion	2 Sitze
Fraktion LINKE.	2 Sitze
Fraktion CDU	2 Sitze
Fraktion BV/FDP	1 Sitz
Fraktion BVB/FW	1 Sitz
Fraktion Bü90/Grüne	1 Sitz (Einigung oder Losentscheid)
Fraktion Plan B/BVBB-WG	1 Sitz (Einigung oder Losentscheid)

2. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung für die 4 sachkundigen Einwohner in den beratenden Ausschüssen wie folgt fest:

SPD-Fraktion SPD	1 Sitz
Fraktion LINKE.	1 Sitz
Fraktion CDU	1 Sitz
Fraktion BV/FDP	1 Sitz
Fraktion BVB/FW	0
Fraktion Bü90/Grüne	0
Fraktion Plan B/BVBB-WG	0

3. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung für die 14 Mitglieder des Kreisausschusses wie folgt fest:

Fraktion SPD	4 Sitze
Fraktion LINKE.	3 Sitze
Fraktion CDU	3 Sitze
Fraktion BV/FDP	1 Sitz
Fraktion BVB/FW	1 Sitz
Fraktion Bü90/Grüne	1 Sitz
Fraktion Plan B/BVBB-WG	1 Sitz

4. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung für die 9 stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, für den Jugendhilfeausschuss wie folgt fest:

SPD-Fraktion	2 Sitze
Fraktion DIE LINKE.	2 Sitze
CDU-Kreistagsfraktion	2 Sitze
Fraktion BV/FDP	1 Sitz
Fraktion BVB/FW	1 Sitz
Fraktion Bü90/Grüne	1 Sitz (Einigung oder Losentscheid)
Fraktion Plan B/BVBB-WG	1 Sitz (Einigung oder Losentscheid)

5. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung für die 4 Mitglieder in den Aufsichtsräten der SWFG mbH, der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS) und der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming (VTF) wie folgt fest:

SPD-Fraktion (14)	1 Sitz
Fraktion LINKE (12)	1 Sitz
Fraktion CDU (12)	1 Sitz
Fraktion BV/FDP (5)	1 Sitz
Fraktion BVB/FW (4)	0
Fraktion Bü90/Grüne (3)	0
Fraktion Plan B/BVBB-WG	0

6. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung für die 5 sachkundigen Einwohner im Kuratorium der Bildungs-, Kultur- und Sportstiftung bei der MBS in Potsdam wie folgt fest:

SPD-Fraktion (14)	1 Sitz
Fraktion LINKE (12)	1 Sitz
Fraktion CDU (12)	1 Sitz
Fraktion BV/FDP (5)	1 Sitz
Fraktion BVB/FW (4)	1 Sitz
Fraktion Bü90/Grüne (3)	0
Fraktion Plan B/BVBB-WG	0

7. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung für die 6 Mitglieder im Regionalbeirat Teltow-Fläming bei der MBS in Potsdam und in der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wie folgt fest:

Fraktion SPD (14)	2 Sitze
Fraktion LINKE (12)	1 Sitz
Fraktion CDU (12)	1 Sitz
Fraktion BV/FDP (5)	1 Sitz
Fraktion BVB/FW (4)	1 Sitz
Fraktion Bü90/Grüne (3)	0
Fraktion Plan B/BVBB-WG	0

**Protokollbeschluss**

1. Der Kreistag beruft Herrn Matthias Stefke als Mitglied des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming (VTF) ab.
2. Der Kreistag bestellt Frau Martina Borgwardt, Fraktion BV/FDP, für die Dauer der Wahlperiode als Mitglied in den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming (VTF).

**Protokollbeschluss**

1. Der Kreistag schlägt dem Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam vor, Frau Birgit Bessin und Herrn Stefan Edler als Mitglieder des Kuratoriums der Bildungs-, Kultur- und Sportstiftung bei der MBS in Potsdam abzuwählen.
2. Der Kreistag schlägt dem Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam vor, Frau Gertraud Rocher, Fraktion BV/FDP und Herrn Erich Ertl, Fraktion BVB/Freie Wähler, als Mitglieder des Kuratoriums der Bildungs-, Kultur- und Sportstiftung bei der MBS in Potsdam zu wählen.

**Protokollbeschluss**

1. Der Kreistag nimmt die Entsendung von Herrn Stefan Edler als Mitglied des Regionalbeirates TF bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam zurück.
2. Der Kreistag entsendet Herrn Jörg Niendorf, Fraktion BV/FDP sowie Herrn Dr. Ralf von der Bank, Fraktion BVB/Freie Wähler, für die Dauer der Wahlperiode als Mitglieder in den Regionalbeirat TF bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam.

**Protokollbeschluss**

1. Der Kreistag nimmt die Bestellung von Herrn Olaf Manthey als Mitglied und Herrn Hans-Stefan Edler als Vertreter in der Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes zurück.
2. Der Kreistag bestellt Herrn Detlef Klucke, Fraktion BVB/Freie Wähler, für die Dauer der Wahlperiode als Mitglied in die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes.

**Vorlagennummer: 5-2590/15-II**

Seniorenpolitische Leitlinien des Landkreises Teltow-Fläming 2015

## **Vorlagennummer: 5-2605/15-II**

Der Kreistag hebt seinen Beschluss Nr. 5-2171/14-II vom 23.02.2015 bezüglich der Abarbeitung der Altfälle nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auf.

## **Vorlagennummer: 5-2607/15-LR**

1. Abweichend von der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (Beschluss Kreistag 4-1997/14-LR/2 vom 1. September 2014) werden 65.000 EUR aus den Restmitteln der Gewinnausschüttung der MBS für das 1. Halbjahr 2016 für Projektarbeit und Maßnahmen der Flüchtlingshilfe zur Verfügung gestellt.
2. Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Antrag in Höhe eines Sockelbetrages pro zu betreuendem Flüchtling in der jeweiligen Kommune.
3. Abweichend von Punkt 3.3 der o. g. Richtlinie überträgt der Kreistag seine Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergabe der Mittel auf die Landrätin. Eine Vorberatung in den Fachausschüssen entfällt.
4. Der Kreistag wird zeitnah über die Projekte und den Einsatz der finanziellen Mittel informiert.

*Der Kreistag beschloss im nichtöffentlichen Teil:*

## **Vorlagennummer: 5-2597/15-I**

Vergabe Auftrag der Miete für Multifunktionsgeräte über fünf Jahre an die Büro + Technik CVU Potsdam GmbH

## **Vorlagennummer: 5-2591/15-LR**

Urlaubsgenehmigung für die Landrätin im Jahr 2016

## **Vorlagennummer: 5-2621/15-KT**

Rückforderung von Dienstbezügen

Luckenwalde, 14. Dezember 2015

Kornelia Wehlan  
Landrätin

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau****Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 09.12.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Schmutzwassergebührensatzung vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

**a. § 4 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:**

„Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt 5,00 €/m<sup>3</sup>.“

**b. § 7 wird wie folgt gefasst:**

„Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Ab. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen berechnet sich bei Kleinkläranlagen nach dem Rauminhalt des nicht separierten Klärschlammes, der vom Zweckverband oder von einem Beauftragten des Zweckverbandes abgenommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist ein halber Kubikmeter (½ m<sup>3</sup>).“

**c. § 9 wird wie folgt gefasst:**

„ (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt:

- a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 9,00 € je m<sup>3</sup> der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
- b. für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 18,83 € je ½ m<sup>3</sup> der nach § 7 ermittelten Menge.

(2) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:

- a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 6,10 € je m<sup>3</sup> der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
- b. für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 52,50 € je ½ m<sup>3</sup> der nach § 7 ermittelten Menge.



- (3) In der nach Abs. 1 und 2 genannten Mengengebühr ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 20 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so erhöht sich für jeden weiteren Meter Schlauchlänge die Gebühr um 2,24 €“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Luckau, den 09.12.2015

Siegel

gez. Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

**1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**

**Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 09.12.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

**a. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Die Grundgebühr beträgt je Monat bei einer Leistung des Wasserzählers

<b>Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss</b>	<b>Grundgebühr in €/Monat brutto 2016</b>
Qn 2,5	11,86
Q 3 = 4	11,86
Qn 6	28,45
Q 3 = 10	29,64
Qn 10	47,42
Q 3 = 16	47,42
Qn 15	71,13
Q 3 = 25	74,10
Qn 25	118,56
Q 3 = 40	118,56
Qn 40	189,69
Q 3 = 63	186,73
Qn 60	284,53
Q 3 = 100	296,39
Qn 100	474,22
Q 3 = 160	474,22
Qn 150	711,34
Q 3 = 250	740,98
Qn 250	1.185,56
Q 3 = 400	1.185,56
Qn 400	1.896,90
Q3 630	1.867,26

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht gemäß § 5 Abs. 1 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr nach Tagen anteilig berechnet.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Luckau, den 09.12.2015

Siegel

gez. Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

**Allgemeine Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des  
Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau (Preisblatt)**

1. Dieses Preisblatt gilt für die Anschlussnehmer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Luckau (§ 1 Abs. 2 Buchst. b. Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 26.02.2014).

2. Trinkwasserpreis

(1) Der Trinkwassermengenpreis beträgt je Kubikmeter

netto	USt (7 %)	brutto
1,90 €	0,13 €	2,03 €

(2) Der Grundpreis wird nach der Nenndurchflussleistung (Qn) oder nach der Dauerdurchflussleistung (Q 3) des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers bemessen.

Zählergröße	Grundpreis / Monat (netto)	USt (7 %)	Grundpreis / Monat (brutto)
max. Qn 2,5	12,61 €	0,88 €	13,49 €
Q 3 / 4	12,61 €	0,88 €	13,49 €
max. Qn 6	30,26 €	2,12 €	32,38 €
Q 3 / 10	31,53 €	2,21 €	33,74 €
max. Qn 10	50,44 €	3,53 €	53,97 €
Q 3 / 16	50,44 €	3,53 €	53,97 €
max. Qn 15	75,66 €	5,30 €	80,96 €
Q 3 / 25	78,81 €	5,52 €	84,33 €
max. Qn 25	126,10 €	8,83 €	134,93 €
Q 3 / 40	126,10 €	8,83 €	134,93 €
max. Qn 40	201,76 €	14,12 €	215,88 €
Q 3 / 63	198,61 €	13,90 €	212,51 €
max. Qn 60	302,64 €	21,18 €	323,82 €
Q 3 / 100	315,25 €	22,07 €	337,32 €
max. Qn 150	756,60 €	52,96 €	809,56 €
Q 3 / 160	504,40 €	35,31 €	539,71 €
max. Qn 250	1.261,00 €	88,27 €	1.349,27 €
Q 3 / 250	788,13 €	55,17 €	843,30 €
max. Qn 400	2.017,60 €	141,23 €	2.158,83 €
Q 3 / 400	1.261,00 €	88,27 €	1.349,27 €

3. Dieses Preisblatt für die Trinkwasserversorgung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Das Preisblatt vom 10.12.2014 tritt mit Inkrafttreten dieses Preisblattes außer Kraft.

Luckau, den 09.12.2015

gez. Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Siegel

**Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Zweckverbandes  
Komplexsanierung mittlerer Süden Zossen (KMS) Zossen**

Gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg VwZG) vom 18.10.1991 (GVBl Bbg. S. 457) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl S. 2354) - beide in der jeweils geltenden Fassung - erfolgt die öffentliche Zustellung einer Mahnung durch nachfolgende Benachrichtigung des Zweckverbandes KMS Zossen:

Zustellende Behörde: Zweckverband KMS Zossen  
Berliner Allee 30 – 32  
15806 Zossen OT Wünsdorf

Adressat/Empfänger: Herr **Roberto Voltz**

Letzte bekannte Anschrift: Lindenbrücker Chaussee 9  
15806 Zossen OT Lindenbrück

Betreff: **Mahnung** vom **10.12.2015** mit  
Aktenzeichen **12-1125000900 D 22031**  
zum Trinkwasser Anschlussbeitrag  
1125000900 vom 13.07.2011  
des Zweckverbandes KMS Zossen

Da der Aufenthaltsort der genannten Person unbekannt ist, wird die im Betreff genannte Mahnung vom 10.12.2015 öffentlich zugestellt. Der Betroffene kann das Original beim Zweckverband KMS Zossen, Berliner Allee 30 – 32, 15806 Zossen OT Wünsdorf zu den Sprechzeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Kosten anfallen, wenn die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird.

Verbandsvorsteherin  
Zweckverband KMS Zossen